

# Kommunikation & Recht

K&R

1 | Januar 2025  
28. Jahrgang  
Seiten 1-72

**Chefredakteur**

RA Torsten Kutschke

**Stellvertretende  
Chefredakteurin**

RAin Dr. Anja Keller

**Redakteur**

Maximilian Leicht

**Redaktionsassistentin**

Stefanie Lichtenberg

[www.kommunikationundrecht.de](http://www.kommunikationundrecht.de)

**dfv** Mediengruppe  
Frankfurt am Main

Medienpranger – Medienverbot – Mediensatire: 14. Presserechtsforum  
**Prof. Dr. Roger Mann**

- 1 Die Entwicklung des Presserechts 2024  
**Dr. Diana Ettig**
- 8 Herausforderungen für den Grundrechtsschutz der Presse in der digitalen Welt  
**Prof. Dr. Christoph Fiedler**
- 11 Tauziehen um die Reputation  
**Christian Schwarz**
- 15 Die vertragstypologische Einordnung von KI-Verträgen  
**Jannik Scherer**
- 22 Anwendbarkeit der Text- und Data-Mining-Schranke bei KI-Trainingsdaten  
**Dr. Hendrik Schöttle und Beata Völker**
- 26 Kontrollverlust über Facebook-Daten – Ein Weckruf für datenverarbeitende Unternehmen  
**Dr. Jakob Horn und Alexander Schmalenberger**
- 35 **BGH:** Immaterieller Schadensersatz nach Datenschutzverletzung
- 41 **BGH:** Verstoß gegen Grundsatz der Staatsferne der Presse durch kostenlose Online-Jobbörse
- 47 **OLG Zweibrücken:** Politikerbeleidigung nicht von Reichweite abhängig mit Kommentar von **Dominik Höch**
- 49 **OLG Köln:** Kritische Bewertung der Russlandhaltung einer Politikerin zulässig mit Kommentar von **Christine Libor**
- 52 **OLG Köln:** Rechtswidriges Anteasern vor der Bezahlschranke mit Kommentar von **Dr. Jasper Prigge**
- 65 **OVG NRW:** Nutzersperrung auf Facebook-Seite eines öffentlich-rechtlichen Mediums rechtswidrig mit Kommentar von **Dr. Fiete Kalscheuer**

**Beilage**

Jahresregister 2024

RAin Dr. Diana Ettig, LL.M.\*

# Die Entwicklung des Presserechts 2024

## Kurz und Knapp

**Das Pressrechtsjahr 2024 wartet mit einem beachtlichen Potpourri an Themen auf. Hervorhebung verdienen im diesjährigen Beitrag insbesondere die Entscheidungen des BVerfG zur Abgrenzung von Meinungsäußerungen und Tatsachenbehauptungen im Hinblick auf Unterlassungsansprüche des Staates sowie zur Veröffentlichung von Informationen aus einem Tagebuch. Das Thema „Kohl-Protokolle“ befasst diesmal wieder das OLG Köln, das dem BGH einen durchaus interessanten Ansatz für einen möglichen Anspruch auf Gewinnherausgabe mitgegeben hat. Auch das Thema Staatsferne der Presse befasste erneut die Gerichte.**

## I. Einführung

Im diesjährigen Beitrag stößt man auf viele alte Bekannte: Zum einen gibt es im abstrakten Sinne zu vielen Klassikern des Presserechts lesenswerte Entscheidungen. Zum anderen fielen im Berichtszeitraum<sup>1</sup> aber auch viele Folgeentscheidungen in den einzelnen Verfahren. Prozessrechtlich ist überraschend, dass die verfassungsrechtlichen Bedenken des BVerfG zur Dringlichkeitsfrist in diesem Jahr noch kaum von den Instanzgerichten aufgegriffen wurden und es auch um die Waffengleichheit endlich etwas ruhiger wurde. Das Institut der Presse rückte hingegen mit Themen wie dem presserechtlichen Informationsschreiben, dem COMPACT-Verbot und auch neuen Entscheidungen zum Gebot der Staatsferne der Presse deutlich in den Fokus.

## II. Wortberichterstattung

### 1. Erkennbarkeit

Ein Thema, das die obergerichtliche Rechtsprechung im vergangenen Jahr mehrfach befasst hat, ist die Frage der Erkennbarkeit einer betroffenen Person aufgrund einer Internetrecherche: In einer Entscheidung des Hanseatischen OLG ging es um eine Berichterstattung über einen nicht namentlich benannten Priester einer geistlichen Gemeinschaft.<sup>2</sup> Der Senat führte aus, dass in solchen Fällen, in denen über ein Mitglied einer der Anzahl nach überschaubaren Gruppe berichtet wird und unklar bleibt, wer angesprochen ist, jedes Mitglied der Gruppe durch die Berichterstattung betroffen ist und berechtigt sein kann, Unterlassungsansprüche geltend zu machen. Dabei müssten jedoch die Leser außer Betracht bleiben, die die betroffene Person allein deshalb erkennen, weil sie bereits Kenntnis von dem Sachverhalt – hier von Vergewaltigungsvorwürfen – haben. Weiterhin hatte der Senat zu prüfen, ob sich die Identität des Klägers aus den angegebenen Teilinformationen „für die sachlich interessierte Leserschaft (...) mühelos ermitteln lässt“.<sup>3</sup> Dies verneinte das Hanseatische OLG im

konkreten Fall und erklärte, dass eine Erkennbarkeit allein aufgrund einer Internetrecherche nicht ausreichen kann, um einen Unterlassungsanspruch zu rechtfertigen. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass eine kritische Berichterstattung durch die Presse andernfalls unzumutbar erschwert würde. Die Revision wurde im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung dieser Frage zugelassen.

Zum gleichen Ergebnis kam auch das OLG Bamberg in einer Entscheidung aus dem Frühjahr 2024.<sup>4</sup> Danach begründeten die Angaben, dass es sich um „drei junge Männer“ handele, die im Sicherheitsbereich (Rollfeld) als Beschäftigte eines an einem bestimmten Flughafen tätigen Dienstleisters eingesetzt waren, noch keine Erkennbarkeit der Kläger. Das OLG Bamberg führte dazu aus, dass es eine erhebliche Beeinträchtigung des Rechts auf freie Berichterstattung darstellen würde, wenn der Begriff der Erkennbarkeit auch auf Fälle einer eigenen Recherche der Leser ausgedehnt würde. In einem Parallelfall hatte zuvor auch das OLG Köln mit entsprechender Begründung einen Unterlassungsanspruch abgelehnt und dabei insbesondere berücksichtigt, dass sich die streitgegenständliche Berichterstattung gerade um eine Anonymisierung bemüht hatte.<sup>5</sup>

Hier bleibt mit Spannung zu erwarten, ob sich der BGH dieser gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung anschließen wird und wo er genau die Grenze zieht zwischen „mühelos ermittelbar“ und umfassenden eigenen Recherchen der Leser.

### 2. Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen

Im letzten Beitrag ging es unter anderem auch um eine Entscheidung des KG Berlin zu der Behauptung, Deutschland habe in den letzten zwei Jahren 370 Millionen Euro Entwicklungshilfe an die Taliban gezahlt. Das KG Berlin sah darin – anders als noch die Vorinstanz – eine Tatsachenbehauptung, die geeignet ist, das Vertrauen der Bevölkerung in die Bundesrepublik Deutschland und die Tätigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zu gefährden.<sup>6</sup> Das BVerfG<sup>7</sup> hat die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung angenommen, wobei es im konkreten Fall keinen Verstoß gegen den Grundsatz der materiellen Subsidiarität sah. Zwar muss der Beschwerdeführer in Fällen, in denen Grundrechtsverletzungen gerügt

\* Mehr über die Autorin erfahren Sie am Ende des Beitrags. Alle zitierten Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 2. 12. 2024.

1 Berücksichtigt wurden Entscheidungen, die nach Erstellung des vorangehenden Beitrags K&R 2024, 1 bis zum Redaktionsschluss Ende November 2024 veröffentlicht wurden.

2 OLG Hamburg, 5. 12. 2023 – 7 U 82/19, AfP 2024, 357.

3 Vgl. BVerfG, 14. 7. 2004 – 1 BvR 263/03, NJW 2004, 3619.

4 OLG Bamberg, 11. 3. 2024 – 6 U 37/23 e, AfP 2024, 355.

5 OLG Köln, 13. 7. 2023 – 15 U 78/23, AfP 2023, 544.

6 KG Berlin, 14. 11. 2023 – 10 W 184/23, K&R 2024, 415.

7 BVerfG, 11. 4. 2024 – 1 BvR 2290/23, K&R 2024, 415 ff. = NJW 2024, 1868.

werden, die sich auch auf die Hauptsache beziehen, normalerweise erst den Rechtsweg der Hauptsache bestreiten. Dies erschiene im vorliegenden Fall jedoch aussichtslos, da das KG die Sache nicht nur summarisch geprüft habe und für die abschließende Bewertung auch keine weiteren Tatsachenfeststellungen erforderlich seien. Inhaltlich sah das BVerfG in der Entscheidung des KG einen Verstoß gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit, da das KG den Sinn der angegriffenen Äußerung und deren Charakter einer Meinungsäußerung erkennbar verfehlt habe. Insbesondere kritisierten die Verfassungsrichter, dass das KG bei der Bewertung eine in der betroffenen Kurznachricht wiedergegebene Schlagzeile „Deutschland zahlt wieder Entwicklungshilfe für Afghanistan“ ausgeblendet habe und eine Äußerung auch dann als Meinungsäußerung geschützt wird, wenn sich in ihr Tatsachen und Meinungen vermengen.<sup>8</sup> Schließlich betonte das Gericht, dass der Staat grundsätzlich auch scharfe und polemische Kritik auszuhalten hat, insbesondere wenn es sich lediglich um eine mit wahren Tatsachen verbundene Meinungsäußerung handelt.<sup>9</sup> Die Entscheidung dürfte die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung in der Praxis nicht unbedingt einfacher machen. *Gostomzyk* weist in seiner Urteilsbesprechung zutreffend darauf hin, dass sich das BVerfG bedauerlicherweise nicht mit der Wahrnehmung von Kurznachrichten durch den Durchschnittsleser befasst hat.<sup>10</sup> Hier wird das BVerfG in Zukunft hoffentlich noch Gelegenheit zur näheren Betrachtung haben – vor allem, wenn der Weg nun häufiger auch ohne Hauptsacheverfahren direkt nach Karlsruhe führt.

Die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung ist wenig überraschend weiterhin enorm praxisrelevant und häufig Gegenstand von Gerichtsentscheidungen. In einer Entscheidung des Hanseatischen OLG vom Januar 2024 stufte dieses die Aussage zu der Frage, ob der Antragsteller mit seiner Dissertation die Voraussetzungen zur Promotion durch die Universität Riga und zum Tragen eines Dokortitels erfüllt habe, als Meinungsäußerung ein. Zwar könne über die Richtigkeit der Ansicht gestritten werden, aber der Streit sei durch Überzeugungskraft und nicht durch den Beweis der Richtigkeit zu führen.<sup>11</sup>

### 3. Zitate

Ein weiterer Dauerbrenner der Wortberichterstattung sind Fehlzitate von Betroffenen. Die Rechtsprechung legt hier zu Recht einen sehr hohen Maßstab an, da Zitate eine besonders starke Beweiskraft innehaben und der Betroffene sozusagen als „Zeuge gegen sich selbst“ ins Feld geführt wird.<sup>12</sup> In einer Entscheidung vom 8. 5. 2024 urteilte das OLG Frankfurt a. M., dass ein Fehlzitat auch vorliegen könne, wenn in einer Berichterstattung nur ein Satz eines Facebook-Posts zitiert wird, ohne auch den weiteren Kontext wiederzugeben, in dem der zitierte Satz steht.<sup>13</sup> Konkret ging es um das Zitat: „Während man nur noch von Corona redet, hat man den wahren Virus im Nahen Osten vergessen: Israel“. Im Ursprungspost stand diese Äußerung im Kontext der Kritik an der Siedlungspolitik der israelischen Regierung gegenüber den Palästinensern. Durch das nicht gekennzeichnete Weglassen dieses Kontextes erhalte das Zitat nach Auffassung des Frankfurter Pressesenaats jedoch eine andere Bedeutung. Denn es mache einen Unterschied, ob jemand seine generell ablehnende Haltung gegenüber der Bevölkerung Israels äußert oder ob eine solche Äußerung in einem sachlichen Bezug zur Siedlungspolitik Israels stehe.

Umgekehrt kam das Hanseatische OLG in einer Entscheidung vom März 2024 zu dem Ergebnis, dass im konkreten Fall sowohl die Rechercheanfrage der Antragsgegnerin als auch die

Antwort des betroffenen Antragstellers zutreffend wiedergegeben wurde.<sup>14</sup> Weder sei im Hinblick auf die an den Antragsteller gerichtete Rechercheanfrage ein falscher Eindruck vermittelt worden, noch sei die Antwort des Antragstellers darauf in unzulässiger Weise verkürzt worden.

### 4. Vorspann

Gegenstand einer Entscheidung des OLG München vom 16. 1. 2024 war der sogenannte Vorspann eines Artikels, d. h. eine zwischen die Überschrift und den eigentlichen redaktionellen Text gesetzte besonders hervorgehobene Zusammenfassung.<sup>15</sup> Darin kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die für das Verhältnis Schlagzeile zu Artikelinhalt entwickelten Grundsätze nicht ohne Weiteres übertragen werden können. Nach ständiger Rechtsprechung können Titelblätter und Schlagzeilen unter bestimmten Umständen auch unabhängig vom Artikelinhalt angegriffen werden, wenn diese eine eigenständige Tatsachenaussage enthalten. Hintergrund dessen ist, dass Titelseiten und Schlagzeilen häufig als Verkaufshilfe eingesetzt werden und ein Großteil der Leser daher den Beitrag, in dem der zutreffende Inhalt im Detail angegeben ist, gar nicht mehr zur Kenntnis nehmen. Der Vorspann eines Textes hat nach dem Urteil des OLG jedoch eine andere Funktion: Der Leser soll zwar auf den wesentlichen Inhalt aufmerksam gemacht werden, aber damit zum Weiterlesen – und nicht erst zum Kauf – angeregt werden. Der Vorspann sei daher in aller Regel im Kontext des gesamten Artikels zu bewerten. Weiterhin entschied das Gericht, dass ein Vorspann jedenfalls dann nicht gegendarstellungsfähig ist, wenn der nachfolgende Fließtext einen falschen Eindruck bereits im Sinne der angestrebten Gegendarstellung korrigiert.

### 5. Verdachtsberichterstattung

Keine Presserechtsübersicht ohne neue Erkenntnisse zur Verdachtsberichterstattung: Nach einer Entscheidung des OLG Frankfurt erstreckt sich die Anhörungsobliegenheit nicht nur auf den Kern der Vorwürfe, sondern auch auf ein wesentliches vermeintliches Indiz.<sup>16</sup> Andernfalls könne nicht ausgeschlossen werden, dass bei erfolgter Anhörung die konkrete Berichterstattung in einem für den Leser maßgeblichen Punkt anders ausgefallen wäre. Der Pressesenaat gab damit dem Unterlassungsanspruch eines Profi-Fußballers gegen die Verdachtsberichterstattung mit dem Inhalt, dass der Verfügungskläger tatsächlich älter als angegeben sei und andere leibliche Eltern habe, statt. Die Verfügungsbeklagte stützte ihren Verdacht u. a. auf eigene Recherchen, insbesondere Gespräche mit angeblichen Angehörigen, aus denen sie wesentliche Anhaltspunkte für den geäußerten Verdacht herleitete. Sie hätte dem Kläger deshalb auch hierzu die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen müssen.

Das OLG München wies hingegen noch einmal darauf hin, dass auf die Gelegenheit zur Stellungnahme nur in wenigen

8 BVerfG, 11. 4. 2024 – 1 BvR 2290/23, K&R 2024, 415 ff. = NJW 2024, 1868, Rn. 37 f.

9 BVerfG, 11. 4. 2024 – 1 BvR 2290/23, K&R 2024, 415 ff. = NJW 2024, 1868, Rn. 39.

10 *Gostomzyk*, NJW 2024, 1872.

11 OLG Hamburg, 24. 1. 2024 – 7 W 110/23, AfP 2024, 165.

12 St. Rspr., vgl. BVerfG, 3. 6. 1980 – 1 BvR 797/78, NJW 1980, 2072; BVerfG, 31. 3. 1993 – 1 BvR 295/93, NJW 1993, 2925, 2926 – BKA-Präsident; BGH, 21. 6. 2011 – VI ZR 262/09, NJW 2011, 3516, Rn. 11 m. w. N.

13 OLG Frankfurt a. M., 8. 5. 2024 – 16 U 169/22, AfP 2024, 343.

14 OLG Hamburg, 26. 3. 2024 – 7 W 34/24, GRUR-RS 2024, 26842.

15 OLG München, 16. 1. 2024 – 18 U 5073/23 Pre e, AfP 2024, 167.

16 OLG Frankfurt a. M., 8. 5. 2024 – 16 U 33/23, GRUR-RS 2024, 12254.

Ausnahmefällen verzichtet werden kann. Im konkreten Fall ging es um eine Folgeberichterstattung, bei welcher die Verfügungsbeklagte auf die Einholung einer Stellungnahme verzichtet hatte, weil der Verfügungskläger sich bereits bei der Anfrage für die Erstberichterstattung ersichtlich knapp gehalten hatte. Nach dem OLG ergibt sich daraus noch nicht, dass der Verfügungsbeklagte auch auf die zweite Anfrage entsprechend knapp reagiert hätte, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Verfügungsbeklagte im Falle einer Kontaktaufnahme in relevanter Weise Stellung genommen hätte.<sup>17</sup>

In einer weiteren Entscheidung betonte das OLG München hingegen noch einmal, dass die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung nur für ungeklärte Tatsachen gelten, nicht aber für unstrittig wahre Tatsachen.<sup>18</sup> Etwas anderes gelte auch dann nicht, wenn die unstrittigen Tatsachen teilweise in Verdachtsform geschildert wurden.

### III. Bildberichterstattung

Noch im Jahr 2023 stellte der EGMR wegen eines Unterlassungsverfahrens eine Verletzung von Art. 10 EMRK fest und verurteilte die Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung von Ersatz für Kosten und Auflagen in Höhe von 12 000 EUR.<sup>19</sup> Das LG Oldenburg hatte der Beschwerdeführerin – der Betreiberin des Nachrichtenportals bild.de – mit Entscheidung vom 21.7.2015 untersagt, Aufnahmen einer polizeilichen Festnahme zu veröffentlichen, ohne das Gesicht eines Polizisten zu verpixeln. Das OLG Oldenburg hatte die Berufung der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.<sup>20</sup> Das BVerfG nahm die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde ohne Angabe von Gründen nicht zur Entscheidung an.<sup>21</sup> Der EGMR beanstandete nun, dass das LG Oldenburg sich nur mit der ersten der beiden streitgegenständlichen Veröffentlichungen in der erforderlichen Tiefe befasst habe. Noch deutlicher kritisierten die Straßburger Richter das Verbot jeder künftigen unverpixelten Veröffentlichung, da die deutschen Gerichte das öffentliche Interesse an der Berichterstattung über Gewaltanwendung durch Repräsentanten des Staates und die abschreckende Wirkung des Urteils auf die Presse nicht hinreichend in die Abwägung für das zukünftige Verbot eingestellt hätten.

Eine Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 28.11.2023 unterstreicht noch einmal, dass bei der Abwägung nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG auch die Art und Weise der Bildbeschaffung Berücksichtigung finden muss.<sup>22</sup> In dem konkreten Fall wurden die Bilder des Betroffenen durch eine Täuschung erlangt: Dem Betroffenen wurde suggeriert, er habe einen Modepreis gewonnen, wobei sowohl der Preis als auch die dazugehörige Zeitschrift frei erfunden waren. Mit überzeugender Begründung verneinte das OLG aufgrund der Täuschung nicht nur das Vorliegen einer Einwilligung, sondern sah auch im Rahmen der Abwägung nach § 23 KUG das Recht am eigenen Bild des Betroffenen als überwiegend an.

In einer Entscheidung des KG ging es um Aufnahmen eines Betroffenen, die im öffentlichen Raum angefertigt wurden. Hier bekräftigt das Gericht, dass auch Prominente in der Öffentlichkeit nicht schutzlos gestellt sind und auch bei Aufnahmen im öffentlichen Raum ein Eingriff in die Privatsphäre des Klägers vorliege. Diesen sah das KG im konkreten Fall jedoch aufgrund eines allgemeinen Interesses an der Aufdeckung von Unstimmigkeiten zwischen öffentlicher Selbstdarstellung und privater Lebensführung als gerechtfertigt an.<sup>23</sup>

Als unzulässig stufte das KG hingegen die Veröffentlichung eines kontextneutralen Fotos bei rechtswidriger Bildunterschrift ein.<sup>24</sup>

## IV. Privatsphärenschutz

### 1. Tagebuchstreit und Informationen aus Strafverfahren

Auch der „Tagebuchstreit“ ging im Berichtszeitraum in eine weitere Runde vor dem BVerfG. Im Mai 2023 hatte der BGH Unterlassungsansprüche des früheren Aufsichtsratsvorsitzenden einer Hamburger Privatbank, gegen welchen wegen des Vorwurfs der Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit den sog. Cum-Ex-Geschäften ermittelt wurde, vollumfänglich zurückgewiesen.<sup>25</sup> Die Beklagte veröffentlichte in einem Artikel, in dem es um eine mögliche Einflussnahme Hamburger Politiker auf Entscheidungen der Finanzbehörden ging, wörtlich übernommene Passagen aus den von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Tagebüchern des Klägers. Der BGH verneinte sowohl einen Anspruch aufgrund der Verletzung eines Schutzgesetzes als auch aufgrund der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. So seien private Tagebuchaufzeichnungen, die von den Strafverfolgungsbehörden beschlagnahmt wurden, keine amtlichen Dokumente des Strafverfahrens im Sinne von § 353d Nr. 3 StGB.<sup>26</sup> Im Hinblick auf den Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht stützte sich der BGH hingegen auf das überragende Informationsinteresse der Allgemeinheit und die verhältnismäßig geringe inhaltliche Beeinträchtigung.<sup>27</sup> Das BVerfG hat die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde des Bankiers nicht zur Entscheidung angenommen.<sup>28</sup> Der Beschwerdeführer habe nicht substantiiert dargelegt, inwiefern die Bewertung des BGH zur Einordnung des § 353d Nr. 3 StGB gegen das Willkürverbot verstoße.

Wenige Tage vor dem Beschluss des BVerfG hatte das Hanseatische OLG ebenfalls über die Veröffentlichung von Informationen aus einem Strafverfahren und die Einordnung des § 353d Nr. 3 StGB als Schutzgesetz zu entscheiden.<sup>29</sup> Dabei verneinte das Gericht den Anspruch eines der beiden Kläger bereits deshalb, weil dieser in dem in Rede stehenden Strafverfahren lediglich Zeuge war und damit nicht zum Kreis der von dem Ermittlungsverfahren Betroffenen zählt.<sup>30</sup> Einen Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht verneinte das Gericht aufgrund des erheblichen Interesses der Öffentlichkeit (hier Dieselskandal) und der geringen Eingriffsintensität (Sozialsphäre).<sup>31</sup> Überraschend ist die Entscheidung hingegen mit Blick auf den zweiten der beiden Kläger. Denn darin erklärt der Senat in aller Deutlichkeit, dass er dem BGH in seiner Ablehnung des Schutzgesetzcharakters von § 353d Nr. 3 StGB nicht zu folgen vermag. Im Ergebnis verneint das OLG jedoch einen

17 OLG München, 9. 4. 2024 – 18 U 3368/23 Pre, ZUM-RD 2024, 446.

18 OLG München, 5. 3. 2024 – 18 U 2827/23 Pre, AfP 2024, 260.

19 EGMR, 31. 10. 2023 – 9602/18, AfP 2024, 44 – Bild GmbH & Co. KG gegen Deutschland.

20 OLG, 21. 7. 2015 – 13 U 51/14, BeckRS 2016, 6905.

21 BVerfG, 3. 8. 2017 – 1 BvR 2207/15, BeckRS 2017, 165852.

22 OLG Karlsruhe, 28. 11. 2023 – 14 U 620/22, K&R 2024, 59.

23 KG Berlin, 9. 11. 2023 – 10 U 129/22, AfP 2023, 540.

24 KG Berlin, 22. 2. 2024 – 10 U 49/22, ZUM-RD 2024, 254.

25 BGH, 16. 5. 2023 – VI ZR 116/22, K&R 2023, 596.

26 BGH, 16. 5. 2023 – VI ZR 116/22, K&R 2023, 596, Rn. 22 ff.

27 BGH, 16. 5. 2023 – VI ZR 116/22, K&R 2023, 596, Rn. 38 ff.

28 BVerfG, 10. 4. 2024 – 1 BvR 2279/23, AfP 2024, 240.

29 OLG Hamburg, 19. 3. 2024 – 7 U 13/23, K&R 2024, 521 ff. = GRUR 2024, 1464.

30 OLG Hamburg, 19. 3. 2024 – 7 U 13/23, K&R 2024, 521 ff. = GRUR 2024, 1464, Rn. 12.

31 OLG Hamburg, 19. 3. 2024 – 7 U 13/23, K&R 2024, 521 ff. = GRUR 2024, 1464, Rn. 13.

Unterlassungsanspruch auf Grundlage der nach seiner Auffassung durchzuführenden Interessenabwägung, so dass dieser offene Meinungsstreit zumindest in diesem Verfahren wohl nicht weiter vertieft werden wird.<sup>32</sup>

## 2. Selbstöffnung

Zum Thema Selbstöffnung wurde im Berichtszeitraum noch eine Entscheidung des LG Hamburg vom Juni 2023 veröffentlicht, in welcher es insbesondere um die Selbstöffnung durch Postings auf dem Social-Media-Profil ging.<sup>33</sup> Die Hauptsacheentscheidung ist insofern von Interesse als das Gericht darin zu einem anderen Ergebnis kam als noch im Verfügungsverfahren: Im vorläufigen Rechtsschutz hatte das LG eine Selbstöffnung zunächst verneint, weil der Social-Media-Account der Klägerin auf „privat“ gestellt war und ihre Posts daher nur für ihre ca. 400 Follower lesbar gewesen seien. Im Hauptsacheverfahren war dann aber (erstmalig) vorgetragen worden, dass zu ihren Followern auch eine Reihe von Accounts namhafter Politiker gehörte, die jeweils über ein eigenes Social-Media-Team verfügten. Daher handele es sich bei dem Account der Klägerin nicht mehr um einen begrenzten Personenkreis.

Das KG bekräftigte hingegen in einem Beschluss vom 1.7.2024 noch einmal, dass eine Selbstöffnung dann nicht anzunehmen ist, wenn der Betroffene ein durch Medienberichte erzeugtes Gerücht in einem Interview auf Nachfrage dementiert.<sup>34</sup>

## 3. Nichtvorgehen gegen Vorveröffentlichungen

In einer Entscheidung vom Juli 2024 hatte das KG über die Zulässigkeit der Berichterstattung über eine Liebesbeziehung zu entscheiden. Bei der Abwägung zwischen dem Recht auf Privatsphäre der Kläger und der Meinungs- und Pressefreiheit der Beklagten verwies das KG unter anderem darauf, dass die Liebesbeziehung Gegenstand zahlreicher Medienberichte war, die Kläger jedoch selektiv nur gegen die Veröffentlichung der Beklagten vorgeht.<sup>35</sup>

## 4. Abgeleitetes Informationsinteresse

Mit Urteil vom 5.12.2023 bestätigte der BGH noch einmal seine Leitlinien zum abgeleiteten Informationsinteresse. Wie bereits in der Entscheidung vom Dezember 2022<sup>36</sup> ging es wiederum um die Berichterstattung über das Ende einer nicht öffentlich gemachten Liebesbeziehung zwischen einer früheren Sportlerin und einem Anwalt.<sup>37</sup> Der BGH bejahte erneut die Betroffenheit beider Partner, da auch der nicht namentlich genannte Kläger mindestens für einen zwar überschaubaren, aber über den engsten Freundeskreis hinausgehenden Personenkreis erkennbar gewesen sei. Weiterhin bestätigte er, dass sich das öffentliche Informationsinteresse in Bezug auf eine mitbetroffene Person auch aus einem „abgeleiteten Informationsinteresse“ ergeben könne. Voraussetzung sei jedoch, dass die Berichterstattung zumindest im Hinblick auf den anderen (prominenten) Partner zulässig sei.

## 5. Geistliche

In einer Entscheidung vom 24.10.2023 bejahte der BGH ein öffentliches Informationsinteresse an dem Besuch eines hohen Geistlichen bei einem bekannten verunfallten Prominenten. Zur Begründung verwies der VI. Zivilsenat nicht nur auf die große Bekanntheit des Klägers und seines Besuchs, sondern auch auf die Tatsache, dass der Geistliche anschließend über Einzelheiten seines Besuchs mit der Presse sprach. Der Eingriff in die Privatsphäre des Klägers stelle sich dagegen als gering dar.<sup>38</sup>

Auch das OLG Dresden versagte Inhalten aus einem vertraulichen Gespräch eines Betroffenen mit einem Geistlichen außerhalb des Beichtgeheimnisses einen absoluten Schutz.<sup>39</sup> Derartige Inhalte fallen nicht in den Schutzbereich des gesprochenen Worts, sondern allein in den Schutz der Privatsphäre. Die Presse durfte daher im konkreten Fall über Äußerungen des Betroffenen gegenüber einem Geistlichen berichten. Weiterhin ging es in der Entscheidung um einen Autorisierungsvorbehalt, der auch konkludent vereinbart werden könne. Ein vertraglicher Unterlassungsanspruch komme jedoch auch bei Änderungen nach Freigabe nur dann in Betracht, wenn die Redaktion erheblich vom Wortlaut abgewichen ist oder der Sinn der Äußerung verfälscht ist.<sup>40</sup>

## V. Postmortales Persönlichkeitsrecht und Lizenzanalogie

Wie bereits im letzten Bericht angekündigt, gibt es auch in diesem Jahr eine Fortsetzung des Dauerrechtsstreits um die Kohl-Protokolle.

Der Bundeskanzler a. D. Dr. Helmut Kohl hatte noch zu seinen Lebzeiten eine Klage gegen die Veröffentlichung des Buches „VERMÄCHTNIS – DIE KOHL-PROTOKOLLE“ anhängig gemacht und begehrte im Hinblick auf 116 Passagen Unterlassung sowie eine Geldentschädigung in einer Größenordnung von mindestens 5 Mio. Euro. Nach dem Tod des Klägers wurde der Rechtsstreit von seiner Witwe und Alleinerbin fortgeführt. Ende 2021 hatte der BGH in der Entscheidung „Kohl-Protokolle I“<sup>41</sup> über die Unterlassungsansprüche aus dem postmortalen Persönlichkeitsrecht des vormaligen Klägers entschieden. Dabei sah er den Anspruch aus dem postmortalen Persönlichkeitsrecht bei unrichtigen Zitaten als gegeben an, wenn die untergeschobenen Äußerungen das Lebensbild des Verstorbenen grob entstellen.<sup>42</sup> Äußerungen, die der Verstorbene zu Lebzeiten in vertraulichen Gesprächen mit dem expliziten Hinweis, diese nicht veröffentlichen zu wollen, getätigt hat (sogenannter „Sperrvermerk“), seien vom Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts hingegen nicht umfasst.<sup>43</sup> Den Geldentschädigungsanspruch lehnte der BGH hingegen mit der Begründung ab, dass ein Geldentschädigungsanspruch erst mit Rechtskraft des die Geldentschädigung zusprechenden Urteils vererblich wird. Ein – wie im zu entscheidenden Fall – vorläufig vollstreckbares Urteil sei für die Vererblichkeit hingegen nicht ausreichend.<sup>44</sup>

Die Entscheidung hat nunmehr den Gesetzgeber auf den Plan gerufen: Am 24.5.2024 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz (BMJ) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs – Einsichtnahme in Patientenakte und Vererblichkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzung.<sup>45</sup> Der Entwurf sieht vor, § 1922 Abs.1 BGB um den folgenden Satz zu ergänzen:

32 Vgl. dazu ausführlich *Fangmann*, GRUR-Prax. 2024, 348.

33 LG Hamburg, 23.6.2023 – 324 O 433/22, AfP 2023, 554.

34 KG Berlin, 1.7.2024 – 10 U 151/22, AfP 2024, 429.

35 KG Berlin, 8.7.2024 – 10 U 72/22, AfP 2024, 427.

36 BGH, 6.12.2022 – VI ZR 237/21, K&R 2023, 275.

37 BGH, 5.12.2023 – VI ZR 1214/20, K&R 2024, 205 ff. = NJW 2024, 747.

38 BGH, 24.10.2023 – VI ZR 1074/20, K&R 2024, 47.

39 OLG Dresden, 28.5.2024 – 4 U 676/24, AfP 2024, 433.

40 OLG Dresden, 28.5.2024 – 4 U 676/24, AfP 2024, 433.

41 BGH, 29.11.2021 – VI ZR 248/18, K&R 2022, 115.

42 BGH, 29.11.2021 – VI ZR 248/18, K&R 2022, 115, Rn. 23 ff.

43 BGH, 29.11.2021 – VI ZR 248/18, K&R 2022, 115, Rn. 123 ff.

44 BGH, 29.11.2021 – VI ZR 258/18, K&R 2022, 123.

45 Abrufbar unter: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024\\_Einsichtnahme\\_Patientenakte.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_Einsichtnahme_Patientenakte.html).

„Die Erbschaft umfasst auch einen Anspruch des Erblassers auf Entschädigung in Geld wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung.“

Dadurch soll die aufgrund der Rechtsprechung bestehende Schutzlücke beim postmortalen Persönlichkeitsschutz geschlossen werden. Ob und wann das Gesetzgebungsverfahren fortgeführt wird, ist derzeit unklar.

Währenddessen landen die Kohl-Protokolle nun bereits zum vierten Mal vor dem BGH: Nach dem V., III. und VI. Zivilsenat darf sich nun der I. Zivilsenat mit der jüngsten Entscheidung des OLG Köln befassen. In diesem Rechtsstreit macht die Witwe Kohls nunmehr Ansprüche auf Unterlassung der Veröffentlichung und Verbreitung weiterer Passagen des Buches gegenüber dem Ghostwriter und dessen Verlag geltend.<sup>46</sup> Zudem verlangt sie im Rahmen einer Stufenklage Auskunft mit dem Ziel der Geltendmachung von noch zu beziffernden Zahlungsansprüchen auf Herausgabe des Verletzergewinns als Form der sog. dreifachen Schadensberechnung. Das OLG Köln bejaht einen Teil der Unterlassungsansprüche, wobei es sich jedoch nicht auf eine Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts stützt, sondern auf einen vertraglichen Unterlassungsanspruch. Einen weiteren Schwerpunkt der Entscheidung bildet die Begründung des Auskunftsanspruchs als erste Stufe der Stufenklage. Denn einen potenziellen Anspruch auf Gewinnabschöpfung leitet das OLG zu Recht nicht aus den vertraglichen Unterlassungsansprüchen ab, sondern aus einer Zwangskommerzialisierung der Persönlichkeit Kohls. Dieser Eingriff in die vermögenswerten Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Erblassers besteht nach Auffassung des Senats darin, dass es sich bei den Tonaufnahmen um eine Art „Materialisierung“ der Persönlichkeit des Altkanzlers handelt, die der Ghostwriter hier exklusiv vermarkten will. So hatte der beklagte Autor auch in einem Interview geäußert, dass es sich hier um einen „Schatz“ handele, den er irgendwann „heben“ werde. Es gehe hier mithin nicht nur um eine rein publizistische Auswertung des „Schatzes von Oggersheim“, sondern um kommerzielle Auswertung, welche über die übliche Kommerzialisierung in Form der Auflagen- und Gewinnsteigerung hinausgehe.

Das OLG hat die Revision mit Blick auf die Fragen eines möglichen Bestehens materieller Ersatzansprüche als Grundlage des Auskunftsbegehrens zugelassen. Es wird also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine weitere Fortsetzung zur „Causa Kohl“ geben.

## VI. Prozessrecht

### 1. Waffengleichheit

Und jährlich grüßt die Waffengleichheit: Mit Beschluss vom 12. 3. 2024 gab das BVerfG (mal wieder) einer Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des Rechts auf prozessuale Waffengleichheit statt. Im konkreten Fall bemängelte das BVerfG das Fehlen jeglicher Ausführungen zu § 937 Abs. 2 ZPO. Damit sei das LG sogar noch hinter den – vom BVerfG zuvor bereits beanstandeten – formelhaften Begründungen zurückgeblieben, sodass von einem bewussten und systematischen Übergehen der prozessualen Rechte der Beschwerdeführerin auszugehen sei.<sup>47</sup>

### 2. Unterlassung

In einem Urteil aus dem Mai 2024 äußerte sich der BGH zur Reichweite eines auf die konkrete Verletzungsform beschränkten gerichtlichen Unterlassungsgebotes hinsichtlich einer Bild-

veröffentlichung.<sup>48</sup> Darin bestätigt der Senat zunächst seine Rechtsprechung, wonach ein auf die konkrete Verletzungsform gerichtetes Unterlassungsgebot nicht nur bei wortgleicher Wiederholung greift, sondern auch dann, wenn die gleiche Bildveröffentlichung mit sinngemäßen Mitteilungen versehen werde. Im konkreten Fall habe sich der Aussagegehalt der Wortberichterstattung durch Hinzufügung eines weiteren Berichtsgegenstandes jedoch nicht nur unwesentlich geändert, so dass dem Kläger auch ein erneuter Unterlassungsanspruch zustand.

Das OLG Frankfurt befasste sich im Februar 2024 hingegen mit der Reichweite eines vertraglichen Unterlassungsanspruchs.<sup>49</sup> Danach muss ein Unterlassungsschuldner nur dann für ein Verhalten Dritter einstehen, wenn dieses mit dessen Zutun oder Zustimmung erfolgte. Im konkreten Fall eines Interviews sei von einem solchen Zutun auszugehen. Allerdings sei die Formulierung „ab sofort“ in einer Unterlassungserklärung dahingehend auszulegen, dass von der Unterlassungsverpflichtung nur zukünftige Handlungen erfasst sind.

Weiterhin lag dem Pressesenat des OLG Frankfurt die Frage vor, ob ein Antrag, der nicht auf eine konkrete Verletzungsform verweist, zulässig und begründet sei.<sup>50</sup> Das Gericht legte den Antrag dahingehend aus, dass der Antragsteller damit die vorbeugende Unterlassung jeder weiteren namentlichen Berichterstattung in dem konkreten Kontext verlange. Dies sei zwar zulässig, weil eindeutig sei, ob der Name in einer Berichterstattung genannt werde oder nicht. Der Anspruch sei jedoch unbegründet, weil der Antragsteller keinen derart weitreichenden Unterlassungsanspruch habe.

### 3. Gegendarstellung

Nach einem Beschluss des KG Berlin vom 8. 5. 2024 liegt eine ausreichende Gegendarstellung bei einem gesprochenen Text in einem Video nur dann vor, wenn auch der Text der Gegendarstellung eingesprochen wird.<sup>51</sup> Im konkreten Fall war die Schuldnerin mit Blick auf bestimmte Behauptungen in Form eines eingesprochenen Textes in einem Video zur Gegendarstellung verpflichtet worden. Dies setzte die Schuldnerin in dem Video dadurch um, dass sie die betreffende Abbildung entfernte und stattdessen die Gegendarstellung als bildlichen Hinweis einblendete. Anstatt des eingesprochenen Textes untermalte sie das Video an dieser Stelle mit Musik. Das KG sah darin keine „gleiche Aufmachung“ im Sinne des § 20 Abs. 1 MStV. Notwendig sei eine mit der Erstinformation gestaltungsidentische Darstellung. Dabei müsse sichergestellt sein, dass der gleiche Interessentenkreis erreicht und der gleiche Grad an Aufmerksamkeit gewährleistet ist. Bei einem gesprochenen Text in einem Video verlangt dies nach Auffassung des Senats eine Gegendarstellung, die ebenfalls gesprochen wird.

### 4. Dringlichkeit

Eine weitere Entscheidung des OLG Frankfurt vom 11. 9. 2024 ist weniger mit Blick auf die einzelfallbezogene Bewertung der Voraussetzungen der Verdachtsberichterstattung von Interesse als wegen der Ausführungen zur Dringlichkeit: Danach sei ein Terminverlegungsantrag des Klägersvertreters im konkreten Fall

46 OLG Köln, 6. 2. 2024 – 15 U 314/19, K&R 2024, 426 m. Anm. Ettig.

47 BVerfG, 12. 3. 2024 – 1 BvR 605/24, K&R 2024, 350 ff. = NJW 2024, 1948.

48 BGH, 7. 5. 2024 – VI ZR 307/22, K&R 2024, 588.

49 OLG Frankfurt a. M., 22. 2. 2024 – 16 U 168/22, GRUR-RS 2024, 3976.

50 OLG Frankfurt a. M., 10. 6. 2024 – 16 W 23/23, AfP 2024, 432.

51 KG Berlin, 8. 5. 2024 – 10 W 38/24, MMR 2024, 961.

nicht als dringlichkeitsschädlich anzusehen.<sup>52</sup> Zwar seien Fristverlängerungs- und Terminverlegungsanträge im Regelfall dahingehend zu interpretieren, dass dem Antragsteller oder Verfügungskläger die Sache nicht derart eilig ist, dass sie eine Eilentscheidung rechtfertige. Im konkreten Fall war der Grund für den Antrag auf Verlegung des Verhandlungstermins um drei Tage jedoch die Zustellung eines 36-seitigen gegnerischen Schriftsatzes mit neuem Sachvortrag, auf welchen der Klägervertreter nicht innerhalb von einem Tag hätte erwidern können.

## 5. Rechtsschutzbedürfnis

Nach einem – bereits im Abschnitt zur Verdachtsberichterstattung zitierten – Urteil des OLG München kann sich ein Betroffener in verschiedenen Verfahren gegen mehrere inhaltlich vergleichbare Presseberichterstattungen desselben Verantwortlichen in verschiedenen Pressemedien wenden.<sup>53</sup> Zur Begründung führte das Gericht aus, dass es sich um zwei unterschiedliche Streitgegenstände handele. Eventuell ungerichtfertigte Mehrkosten seien hingegen erst im Kostenfestsetzungsverfahren zu berücksichtigen.

## 6. Streitwert

In einer lesenswerten Entscheidung vom Juni 2024 erläutert das OLG Frankfurt noch einmal das Streitwertgefüge bei persönlichkeitsrechtlichen Streitigkeiten.<sup>54</sup> Danach sei bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen grundsätzlich von einem Streitwert zwischen 5000 EUR und 10 000 EUR je selbständiger, inhaltsverschiedener Äußerung auszugehen. Höhere Beträge kämen dagegen nur bei der Betroffenheit von Prominenten oder bei besonders spektakulären Fällen in Betracht, z. B. wenn statt einzelner Äußerungen die durch eine komplexere Schrift geschaffene Herabsetzung des Betroffenen insgesamt in Rede steht. Da das Presserecht grundsätzlich von dem Erfordernis einer schnellen Reaktion geprägt ist und dem Sicherungsinteresse daher in äußerungsrechtlichen Sachverhalten häufig höheres Gewicht zukommt, sei zudem in einstweiligen Verfügungsverfahren ein Abschlag von mehr als 1/3 gegenüber dem Hauptsachewert regelmäßig nicht angezeigt.

## VII. Institution Presse

### 1. Presserechtliches Informationsschreiben

Im Jahr 2024 erhielt der BGH Gelegenheit, seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2019 zum Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb durch Zusendung von presserechtlichen Informationsschreiben<sup>55</sup> weiterzuführen: Seinerzeit hatte der BGH statuiert, dass die presserechtlichen Informationsschreiben in der Regel keinen rechtswidrigen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eines Presseunternehmens darstellen. Eine andere Beurteilung sei aber im Einzelfall dann geboten, wenn das übersandte Schreiben von vornherein ungeeignet ist, präventiven Schutz zu bewirken. In seiner Entscheidung vom 25. 6. 2024 ergänzte der BGH diese Grundsätze dahingehend, dass ein Eingriff nur dann vorliege, wenn das Presseunternehmen durch ein sogenanntes „Opt-Out“ zu verstehen gegeben hat, dass es die Zusendung solcher Schreiben nicht wünscht.<sup>56</sup> Die Frage, wie und vor allem gegenüber wem ein solches Opt-Out in der Praxis umzusetzen ist, beantwortet der BGH bedauerlicherweise nicht.<sup>57</sup>

### 2. Aussetzung des Sofortvollzugs des COMPACT-Verbots

Mit Urteil vom 14. 8. 2024 gab das BVerwG dem Antrag der COMPACT-Magazin GmbH, die aufschiebende Wirkung ihrer

Klage gegen die Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) wiederherzustellen, mit bestimmten Maßgaben statt.<sup>58</sup> Das BMI hatte im Juli 2024 eine auf das Vereinsgesetz gestützte Verbotsverfügung erlassen und zur Begründung ausgeführt, die Vereinigung lehne die verfassungsmäßige Ordnung nach ihren Zwecken und ihrer Tätigkeit ab und weise eine verfassungsfeindliche Grundhaltung auf. Dies komme u. a. in zahlreichen Beiträgen des monatlich erscheinenden „COMPACT-Magazin für Souveränität“ zum Ausdruck. Nach dem BVerwG bestehen zunächst keine Zweifel daran, dass ein Vereinsverbot gem. § 3 Abs. 1 S. 1 VereinsG als Instrument des „präventiven Verfassungsschutzes“ auch gegenüber zum Zweck der Verbreitung von Nachrichten und Meinungsbeiträgen gegründeten Medienorganisationen erlassen werden kann. Es könne jedoch zum Zeitpunkt des Urteils noch nicht abschließend begründet werden, ob der Verbot Grund vorliegend erfüllt sei. Zwar lassen nach Überzeugung des Gerichts einzelne Ausführungen in den Print- und Online-Publikationen Anhaltspunkte insbesondere für eine Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) erkennen. Zweifel bestünden jedoch, ob angesichts der mit Blick auf die Meinungs- und Pressefreiheit in weiten Teilen nicht zu beanstandenden Beiträge in den Ausgaben des „COMPACT-Magazin für Souveränität“ die Art. 1 Abs. 1 GG verletzenden Passagen für die Ausrichtung der Vereinigung insgesamt derart prägend sind, dass das Verbot unter Verhältnismäßigkeitspunkten gerechtfertigt ist. Denn als mögliche mildere Mittel seien presse- und medienrechtliche Maßnahmen, Verbotswahlverbote, orts- und veranstaltungsbezogene Äußerungsverbote sowie Einschränkungen und Verbote von Versammlungen in den Blick zu nehmen. Vor diesem Hintergrund überwiege im Eilverfahren das Aussetzungsinteresse das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung.

### 3. Staatsferne der Presse

Das Gebot der Staatsferne der Presse befasste auch im Jahr 2024 die Gerichte: Der BGH entschied mit Urteil vom 26. 9. 2024, dass das Angebot kostenloser Stellenanzeigen im Online-Portal eines Landkreises eine geschäftliche Handlung der öffentlichen Hand darstellt und im Streitfall gegen das Gebot der Staatsferne der Presse verstößt.<sup>59</sup> Der BGH ordnete die Veröffentlichung von Stellenanzeigen auf dem Online-Portal des Beklagten zunächst als geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG ein. Bei der Beurteilung, ob eine geschäftliche Handlung der öffentlichen Hand vorliegt, sei im Interesse eines funktionierenden Wettbewerbs zu berücksichtigen, dass die öffentliche Hand im Gegensatz zu privaten Unternehmen nicht auf die Erzielung von Gewinnen angewiesen ist und Verluste durch Steuern, Abgaben oder Beiträge decken kann. Geschäftliche Handlungen der öffentlichen Hand wiesen aus diesem Grund nicht zwingend einen Unternehmensbezug im Sinne einer auf den entgeltlichen Absatz von Waren oder Dienstleistungen gerichteten Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr auf. Weiterhin bestätigte der BGH die Beurteilung des Berufungsberichts, wonach im Streitfall – anders als in Fällen, in denen der redaktionelle Teil einer Publikation der Gemeinde als die Presse substituierend bean-

52 OLG Frankfurt a. M., 11. 9. 2024 – 16 U 122/23, GRUR-RS 2024, 29881.

53 OLG München, 9. 4. 2024 – 18 U 3368/23 Pre, ZUM-RD 2024, 446.

54 OLG Frankfurt a. M., 3. 6. 2024 – 16 W 18/24, GRUR-RS 2024, 20174; vgl. auch *Ettig*, GRUR-Prax 2024, 687.

55 BGH, 15. 1. 2019 – VI ZR 506/17, K&R 2019, 181.

56 BGH, 25. 6. 2024 – VI ZR 64/23, K&R 2024, 741 ff. = AfP 2024, 414.

57 Vgl. *Gostomzyk*, NJW 2024, 3590.

58 BVerwG, 14. 8. 2024 – 6 VR 1/24, K&R 2024, 828.

59 BGH, 26. 9. 2024 – I ZR 142/23, GRUR-RS 2024, 28558.

standet wurde – nur auf das beanstandete Angebot kostenfreier Stellenanzeigen abzustellen sei. Das Angebot kostenloser Stellenanzeigen birgt nach Auffassung des BGH die Gefahr existenzieller Schäden für die Presse, weil Unternehmen nicht mehr in der Tageszeitung oder deren Online-Ausgabe, sondern bei der Kommune beziehungsweise dem Landkreis inserieren.

In dem Verfahren zum Online-Gesundheitsportal „gesund.bund.de“ des Bundes verwies das OLG Köln den nach Teilerledigterklärung verbliebenen öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch an das VG Köln.<sup>60</sup>

Erst vor wenigen Tagen hat das LG Stuttgart einen Verstoß gegen das Gebot der Staatsferne der Presse durch die Newszone-App vom SWR abgelehnt. Im Eilverfahren hatte das LG die App noch als teilweise presseähnlich eingestuft.<sup>61</sup> Das OLG Stuttgart hatte diese Entscheidung aufgehoben und den Verfügungsantrag unter Hinweis auf den bestehenden Schlichtungszwang als unzulässig abgewiesen.<sup>62</sup> In der Hauptsache haben die unterlegenen Verlage bereits die Berufung angekündigt.

Zudem dürften demnächst noch weitere Entscheidungen zum Gebot der Staatsferne der Presse folgen: Dies gilt zum einen für die Fortsetzung des Rechtsstreits um die von der Akademie der Künste herausgegebene Zeitschrift „Sinn und Form“.<sup>63</sup> Zum anderen ist unter dem Aktenzeichen I ZR 186/22 noch eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung des OLG Karlsruhe anhängig, mit welcher ein Verstoß gegen das Gebot der Staatsferne der Presse im Falle einer Regional-App unter Beteiligung einer Sparkasse verneint wurde.<sup>64</sup>

#### 4. Zugang zu Informationen

Nach einem vor wenigen Wochen veröffentlichten Urteil des BVerwG ist der Bundesnachrichtendienst (BND) nicht verpflichtet, einem Journalisten Auskünfte über den Erwerb und Einsatz der Software „Pegasus“ – einer sog. Spyware, die von dem israelischen Technologieunternehmen NSO Group Technologies Limited entwickelt wurde – zu erteilen.<sup>65</sup> Zur Begründung verwies das BVerwG auf das überwiegende öffentliche Interesse an der Funktionsfähigkeit des BND. Die Fragen zielten auf die Offenlegung der aktuellen nachrichtendienstlichen Arbeitsweise und Methodik des BND ab, was mittelbar auch operative Vorgänge gefährde. Zudem wäre der Schutz der Zusammenarbeit des BND mit ausländischen Geheim- und Nachrichtendiensten bei Erteilung der Auskünfte beeinträchtigt.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat hingegen das BMI in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren verpflichtet, dem Betreiber eines Online-Nachrichtenportals Auskunft zu erteilen, gegen welche Person es im Jahr 2022 mit einem anwaltlichen Unterlassungsbegehren vorgegangen ist und wie die beanstandete Äußerung lautete.<sup>66</sup> Das Portal sei ein im Internet frei zugängliches, audiovisuelles und journalistisch-redaktionell gestaltetes Angebot und deshalb im Hinblick auf den Auskunftsanspruch der Presse oder dem Rundfunk im funktionalen Sinn gleichzustellen. Zudem habe der Antragsteller hinreichend dargelegt, dass es sich beim Vorgehen der Bundesregierung gegen regierungskritische Presseberichterstattung mit Hilfe externer Anwaltskanzleien um ein neues Phänomen handle, an dem ein großes Interesse der Öffentlichkeit bestehe.

Abgelehnt hat das OVG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 4. 4. 2024 den Auskunftsanspruch eines Journalisten auf Erteilung einer Übersicht sämtlicher Begnadigungen durch den

Bundespräsidenten in den Jahren 2004 bis 2021.<sup>67</sup> Zur Begründung führte das OVG aus, dass sich presserechtliche Auskunftsansprüche allein auf behördliches Handeln im funktionalen Sinn beziehen. Im Falle der Begnadigungen nehme der Bundespräsident jedoch ihm als Verfassungsorgan eingeräumte verfassungsrechtliche Befugnisse wahr.

Das VG Karlsruhe hat mit Beschluss vom 10. 10. 2024 den Generalbundesanwalt im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, mehrere Fragen eines Pressevertreters in Bezug auf die Abschiebung des sogenannten „Tiergartenmörders“ Vadim K. zu beantworten.<sup>68</sup> Zur Begründung seines Eilantrags hatte der Antragsteller insbesondere geltend gemacht, dass seine Fragen auf konkrete Tatsachen gerichtet seien, die beim Generalbundesanwalt als präsentenes dienstliches Wissen vorlägen und über die er sich nicht anderweitig informieren könne. Die Behörde war dem entgegengetreten und hatte sich im Wesentlichen darauf berufen, dass die Abläufe und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Gefangenen austausch überwiegend politischer Natur gewesen seien. Zudem sei eine Gefährdung außenpolitischer Belange der Bundesrepublik Deutschland sowie der Sicherheit des Justizvollzugs nicht auszuschließen, wenn Einzelheiten zu den Kommunikationsprozessen veröffentlicht würden. Das VG hat für jede Frage das Auskunftsinteresse des Journalisten mit dem Geheimhaltungsinteresse des Generalbundesanwalts abgewogen und den Generalbundesanwalt daraufhin verpflichtet, unter anderem Auskunft darüber zu erteilen, wann und wie die Behörde Kenntnis von der Ausweisungsverfügung in Bezug auf Vadim K. erlangt habe, was mit der Ausländerbehörde Straubing besprochen worden sei, in welchem Zeitraum Vadim K. in der Justizvollzugsanstalt Straubing inhaftiert gewesen sei, wann und weshalb er von dort nach Offenburg verlegt worden sei, sowie, inwieweit die bayerische und die baden-württembergische Landesregierung über das Absehen von der weiteren Strafvollstreckung informiert worden seien. Der weitergehende Antrag des Antragstellers wurde abgelehnt.

#### VIII. Fazit und Ausblick

Das Presserechtsjahr 2024 bescherte eine ganze Reihe von lesenswerten und beachtlichen Entscheidungen zu einem vielfältigen Themenspektrum. Bei einigen Verfahren dürfte es 2025 oder spätestens 2026 ein Wiedersehen geben. Dies gilt beispielsweise für das nächste Kapitel in der Causa „Kohl“ wie auch für das Gebot der Staatsferne der Presse.



**Dr. Diana Ettig**

Jahrgang 1983. Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht und Of Counsel in der Kanzlei SPIRIT LEGAL. Studierte in Dresden und Paris. Studium zum Master of Law in Dresden und Strasbourg. Promotion zum Bereicherungsausgleich bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Spezialisiert auf die Bereiche Urheber-, Presse- und Datenschutzrecht.

60 OLG Köln, 7. 2. 2024 – 6 U 109/23, NJW-RR 2024, 914.

61 LG Stuttgart, 21. 10. 2022 – 53 O 177/22, ZUM-RD 2023, 460.

62 OLG Stuttgart, 28. 6. 2023 – 4 U 31/23, MMR 2024, 54.

63 LG Berlin, ZUM 2023, 467.

64 OLG Karlsruhe, 12. 10. 2022 – 6 U 309/21, AfP 2023, 65.

65 BVerwG, 7. 11. 2024 – 10 A 5.23; www.bverwg.de/pm/2024/53.

66 OVG Berlin-Brandenburg, 18. 10. 2024 – OVG 6 S 37/24, BeckRS 2024, 28633.

67 OVG Berlin-Brandenburg, 4. 4. 2024 – OVG 6 B 18/22, NJW 2024, 2054.

68 VG Karlsruhe, 10. 10. 2024 – 3 K 4458/24, BeckRS 2024, 27129.